

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd
hat in seiner Sitzung am 25. September 2023 beschlossen:

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gmünd NÖ

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für
1 m³ Wasser mit € 1,76 festgesetzt.
- (2) entfällt

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die
bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.'



Die Bürgermeisterin:

Rosenmayer H.

(Rosenmayer Helga)

Ergeht gleichlautend an:

1. Amtstafel Gmünd-Stadt;
2. Anschlagtafel Gmünd-Neustadt;
3. Anschlagtafel Gmünd-Grillenstein;
4. Anschlagtafel Gmünd-Großeibenstein;
5. Anschlagtafel Gmünd-Kleineibenstein;
6. Anschlagtafel Gmünd-Breitensee;
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1;
8. zum Akt

Angeschlagen am: 26.09.2023
Abgenommen am: 11.10.2023



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd
hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2023 beschlossen:

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gmünd NÖ

§ 1

In der Stadtgemeinde Gmünd werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,95 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 20.021.594 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 73.737 m zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe werden keine eingehoben.

Angeschlagen am: 21.02.2023
Abgenommen am: 08.03.2023

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 17,00 festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal Bereitstellungsbetrag in Euro pro m ³ /h	= Bereitstellungsgebühr in Euro
3	17,00	51,00
7	17,00	119,00
17	17,00	289,00
45	17,00	765,00
125	17,00	2.125,00
195	17,00	3.315,00

Angeschlagen am: 21.02.2023 Abgenommen am: 08.03.2023
--



§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,76 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 66.000 m³ im Ablesezeitraum mit € 1,76 und für jeden weiteren m³ im Ablesezeitraum mit € 1,24 festgesetzt.

§ 8

Ablesezeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - von 1. April bis 30. Juni
 - von 1. Juli bis 30. September
 - von 1. Oktober bis 31. Dezember
 - von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Angeschlagen am: 21.02.2023
Abgenommen am: 08.03.2023



§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wasserabgabenordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.'



Die Bürgermeisterin:

Rosenmayer H.

(Rosenmayer Helga)

Erght gleichlautend an:

1. Amtstafel Gmünd-Stadt;
2. Anschlagtafel Gmünd-Neustadt;
3. Anschlagtafel Gmünd-Grillenstein;
4. Anschlagtafel Gmünd-Großeibenstein;
5. Anschlagtafel Gmünd-Kleineibenstein;
6. Anschlagtafel Gmünd-Breitensee;
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1;
8. zum Akt

Angeschlagen am: 21.02.2023
Abgenommen am: 08.03.2023

